



Deutsche Gesellschaft
für Kreislaufwirtschaft
und Rohstoffe mbH

**Allgemeine Vertragsbedingungen
der**

**Deutsche Gesellschaft für
Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH
(DKR)**

**für Verwerterverträge (AVBV)
- Aufwandskunden -
Stand 02.09.2008**

Inhaltsverzeichnis

A. GRUNDLAGE	
§ 1 Definitionen, Grundlagen	4
B. PFLICHTEN VON DKR	
§ 2 Hauptpflichten	4
§ 3 Gegenstand und Mengen	5
§ 4 Durchführung	5
C. PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS	
I. Hauptpflichten	
§ 5 Hauptpflichten	5
II. Bereitstellung von Verwertungskapazität	
§ 6 Grundsatz, Vorlagepflichten des Unternehmers	6
§ 7 Zertifizierung	6
III. Abnahme der DSD-Kunststoffe	
§ 8 Menge, Jahresplan, Liefertermine	6
§ 9 Verwiegung, Entladung, Empfangsbestätigung	6
§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht	7
§ 11 Eingangslagerung	7
§ 12 Eigentumsübergang	7
IV. Verwertung	
§ 13 Verwertung	8
§ 14 Werkstoffliche Verwertung	8
§ 15 Rohstoffliche Verwertung	8
§ 16 Energetische Verwertung	9
§ 17 Anzeigepflichten des Unternehmers	9
V. Nachweispflichten für Empfang, Lagerung und Verwertung	
§ 18 Grundsatz; Allgemeine Nachweispflicht	9
§ 19 Nachweis der Lagerein- und -ausgänge	10
§ 20 Nachweispflichten für die Verarbeitung und Verwertung	10
§ 21 Aufbewahrungspflicht	11
VI. Kontrollrechte von DKR	
§ 22 Besichtigungs- und Prüfungsrecht	11
D. ABRECHNUNG	
§ 23 Abrechnung des Unternehmers	11

E. PFLICHTVERLETZUNGEN VON DKR	
§ 24 Grundsätze	11
§ 25 Lieferung mangelhafter DSD-Kunststoffe	12
§ 26 Verletzung der Belieferungspflicht gemäß Lieferplan	12
F. PFLICHTVERLETZUNGEN DES UNTERNEHMERS	
I. Allgemeine Regelungen.....	
§ 27 Grundsätze	12
§ 28 Kündigung des Verwertervertrages aus wichtigem Grund	13
§ 29 Einstellung der Belieferung.....	13
II. Anforderungen an die Verwertungsanlage und den Betrieb des Unternehmers.....	
§ 30 Kündigungsgründe.....	13
III. Abnahme- und Lagerungspflicht.....	
§ 31 Kündigungsgründe.....	13
§ 32 Anpassung der Liefermenge.....	14
IV. Pflicht zur Verwertung.....	
§ 33 Kündigungsgründe.....	14
V. Nachweispflichten und Kontrollrechte.....	
§ 34 Kündigungsgründe.....	15
VI. Vertragsstrafe.....	
§ 35 Vertragsstrafe	15
G. WEGFALL ODER ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE; HÖHERE GEWALT	
§ 36 Kündigung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage	15
§ 37 Höhere Gewalt.....	16
H. VERSICHERUNGEN DES UNTERNEHMERS.....	
§ 38 Versicherungen.....	16
I. LAUFZEIT, SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	
§ 39 Laufzeit	16
§ 40 Vertraulichkeit.....	16
§ 41 Zurückbehaltungsrechte des Unternehmers an DSD-Kunststoffen.....	17
§ 42 Anwendbares Recht; Vertragssprache	17
§ 43 Gerichtsstand.....	17
§ 44 Anlagen; Schriftform	17
Verzeichnis der Anlagen Verwertervertrag:	
Anlage 1 Frachtformular.....	18
Anlage 2 Qualitätsprüfung	19

**Allgemeine Vertragsbedingungen der
Deutsche Gesellschaft für Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH
für Verwerterverträge (AVBV) - Aufwandskunden -
Stand 02.09.2008**

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen („Vertragsbedingungen“) wird die Deutsche Gesellschaft für Kreislaufwirtschaft und Rohstoffe mbH kurz bezeichnet als „DKR“, ihr Vertragspartner, mit dem ein Verwertervertrag zustande gekommen ist, als „Unternehmer“.

A. Grundlage

§ 1 Definitionen, Grundlagen

- 1.1 Der Gesetzgeber hat entschieden, Hersteller und Vertreiber von Waren von der Pflicht, Verkaufsverpackungen zurückzunehmen, zu befreien, wenn eine Sammlung und Verwertung der gebrauchten Verkaufsverpackungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 der „Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen“ vom 21.08.1998 („VerpackV“) gewährleistet ist. Hierfür wurde über die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH ein System („Duales System“) mit dem Ziel aufgebaut, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freistellung von der Rücknahmepflicht zu erfüllen. Dazu werden die Verpackungsabfälle im Rahmen des Dualen Systems gesammelt und sortiert. Die Sortierer haben die Aufgabe, die Abfälle nach ihrem Hauptbestandteil (z. B. Weißblech, Kunststoff) zu sortieren und insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kunststoffabfälle entsprechend der jeweils gültigen Spezifikation in die einzelnen Fraktionen bzw. Kunststoffarten zu sortieren. Die sortierten Fraktionen werden an Unternehmer übergeben, die diese einer ordnungsgemäßen und nachweisbaren Verwertung zuführen.

Hierzu bedient sich die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH der DKR. DKR organisiert die Abholung der sortierten Fraktionen an den Sortieranlagen und führt diese einer Verwertung zu.

- 1.2 DKR verfügt nicht über eigene Verwertungskapazitäten. DKR beauftragt geeignete Unternehmer mit der Verwertung. Als einen dieser Betriebe hat DKR den Unternehmer mit der ordnungsgemäßen und nachweisbaren Verwertung des Kunststoffabfalls, der im Rahmen des Dualen Systems gesammelt und sortiert worden ist, bzw. der ordnungsgemäßen und nachweisbaren Verwertung von Halbfertigprodukten, die aus diesem Kunststoffabfall hergestellt worden sind (beides im folgenden „DSD-Kunststoff“), beauftragt. Die Verwertung hat gemäß § 5 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu erfolgen.

B. Pflichten von DKR

§ 2 Hauptpflichten

Hauptpflichten von DKR sind

- (1) die Belieferung des Unternehmers mit DSD-Kunststoffen und
- (2) die Zahlung einer Vergütung.

§ 3 Gegenstand und Mengen

- 3.1 DKR strebt an, dem Unternehmer innerhalb der Vertragslaufzeit die vereinbarte Menge DSD-Kunststoffe („**Liefermenge**“) frei Werk ratierlich anzuliefern, sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen Unternehmer und DKR vorliegt. Von der Liefermenge wird die Lieferung von 80 % vorbehaltlich der Regelungen in diesen Vertragsbedingungen, die zu einer Änderung der Liefermenge führen können, fest vereinbart. Die restliche Menge von 20 % ist von DKR anzuliefern, soweit nicht sachliche, objektiv nachvollziehbare und von DKR nicht zu beeinflussende Umstände dem entgegenstehen. Dies ist insbesondere bei unterjährigen, nicht zu kalkulierenden Reduzierungen der zur Verfügung stehenden Mengen der Fall. Im Einzelfall kann eine „Spotlieferung“ als bestimmte Menge - verteilt auf eine oder mehrere Dispositionen nach Maßgabe eines Spotvertrages - vereinbart sein.
- 3.2 Eine Pflicht zur Anlieferung besteht nicht, bevor DKR das Zertifikat gemäß § 7 vorliegt.
- 3.3 Die Produktspezifikationen für die zu liefernden DSD-Kunststoffe („**Liefergegenstand**“) ergeben sich aus der **Anlage** zum Vertrag. Änderungen der Produktspezifikationen werden von den Vertragsparteien gesondert vereinbart. Der Unternehmer ist verpflichtet, Änderungsvorschlägen von DKR zuzustimmen, soweit er nicht darlegt, dass ihm dies aus objektiven Gründen unzumutbar ist.

§ 4 Durchführung

- 4.1 DKR vereinbart mit dem Unternehmer auf der Grundlage der vereinbarten Liefermenge spätestens zum 15. eines jeden Monats für den nachfolgenden Monat einen **Lieferplan**, der die im Folgemonat an den Unternehmer zu liefernde Menge DSD-Kunststoffe bestimmt. DKR führt auf der Grundlage dieses Lieferplans ihre Dispositionen aus. DKR disponiert die von den Sortierern oder Veredlern als bereitgestellt gemeldeten DSD-Kunststoffe mit einem **Frachtformular** gemäß **Muster Anlage 1** dem Unternehmer zu. Das Frachtformular enthält eine Ergänzungs-/Auftragsnummer, die vom Unternehmer auf sämtlichen Nachweisen und den dazugehörigen Rechnungen anzugeben ist, und benennt den Frachtführer/Spediteur, den DKR mit dem Transport beauftragt hat.
- 4.2 Kommt es zu keiner Einigung über den Lieferplan, ist DKR verpflichtet, dem Unternehmer die Liefermenge monatlich ratierlich so anzuliefern, dass am Jahresende die gesamte Liefermenge geliefert ist.
- 4.3 DKR ist nicht verpflichtet, den Unternehmer an Samstagen und an Sonn- und Feiertagen zu beliefern. Die Anlieferung erfolgt jeweils innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Abnahme der jeweils angelieferten DSD-Kunststoffe zu den üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen.

C. Pflichten des Unternehmers

I. Hauptpflichten

§ 5 Hauptpflichten

Hauptpflichten des Unternehmers sind:

- (1) die Bereitstellung von Verwertungskapazität,
- (2) die Abnahme der von DKR gelieferten DSD-Kunststoffe,
- (3) deren ordnungs- und vertragsgemäße Verwertung,

- (4) die Führung der Nachweise der Abnahme, Lagerung und ordnungs- und vertragsgemäßen Verwertung sowie
- (5) Unterstützung bei Kontrollen durch DKR.

II. Bereitstellung von Verwertungskapazität

§ 6 Grundsatz, Vorlagepflichten des Unternehmers

- 6.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, DKR in der von den Vertragspartnern festgelegten Verwertungsanlage im vereinbarten Umfang Verwertungskapazität für DSD-Kunststoffe zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Dem Unternehmer ist bewusst, dass angesichts der Pflichten von DKR im Rahmen des Dualen Systems nur eine Verwertung in einer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen errichteten, gestalteten und betriebenen Verwertungsanlage eine ordnungs- und vertragsgemäße Verwertung im Sinne dieser Vertragsbedingungen darstellt.
- 6.3 Der Unternehmer sichert zu, im Besitz aller für den Betrieb der Verwertungsanlage erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu sein und gegebenenfalls bestehende Auflagen zu erfüllen. Auf Anfrage wird der Unternehmer DKR diese Genehmigungen in Kopie überlassen.
- 6.4 Zur Verwertungsanlage gehören dabei auch alle ergänzend vom Unternehmer für die Erfüllung des Verwertervertrages betriebenen Einrichtungen wie z. B. Verwaltung, Buchhaltung, Lager, technische Hilfseinrichtungen.

§ 7 Zertifizierung

Vor Belieferung hat der Unternehmer für die zu beliefernde Anlage durch einen anerkannten Sachverständigen auf eigene Rechnung eine **Zertifizierung** gemäß der zum Zeitpunkt der Zertifizierung gültigen LAGA-Richtlinie durchführen zu lassen. Das ausgestellte Zertifikat einschließlich des vollständigen Berichtes ist DKR spätestens zwei Wochen vor geplantem Lieferbeginn ohne ausdrückliche Aufforderung durch DKR vorzulegen. Bei baldigem Auslaufen des Zertifikates hat der Unternehmer das Folgezertifikat zwei Wochen vor Auslaufen des Zertifikates ohne ausdrückliche Aufforderung durch DKR vorzulegen.

III. Abnahme der DSD-Kunststoffe

§ 8 Menge, Jahresplan, Liefertermine

- 8.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, DKR die vereinbarte Menge DSD-Kunststoffe abzunehmen.
- 8.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, DKR über die für geplante Betriebsferien oder Revisionsstillstände festgelegten Zeiträume frühzeitig, spätestens jedoch sechs Wochen vor einem solchen Stillstand, schriftlich zu informieren.
- 8.3 Der Unternehmer vereinbart im Rahmen des Lieferplans die Tage und Uhrzeiten für die Anlieferung der DSD-Kunststoffe unmittelbar mit dem Frachtführer/Spediteur.

§ 9 Verwiegung, Entladung, Empfangsbestätigung

- 9.1 Der Spediteur/Frachtführer übergibt dem Unternehmer bei der Anlieferung einen Durchschlag des Wiegescheins des Sortierers/Veredlers/Lagers, von dem die Lieferung stammt („**Senderwiegeschein**“). Der Senderwiegeschein muss das LKW-Kennzeichen, Datum und

Uhrzeit der Wiegung, eine Wiegescheinnummer, Brutto-, Tara- und Nettogewicht sowie die Kunststofffraktionen und die Ergänzungs-/Auftragsnummer angeben und von dem für die Verwiegung Verantwortlichen unterzeichnet sein. Manuell erstellte oder geänderte Wiegescheine sind nicht anzuerkennen. Manuelle Eintragungen sind nur zur Bezeichnung der gewogenen Kunststofffraktion, für die Angabe der Ergänzungs-/Auftragsnummer sowie gegebenenfalls für den manuellen Abzug von Lade- und Verpackungsmitteln etc. zulässig. Die Angaben im Frachtformular und im Wiegeschein über das Gewicht der angelieferten Menge DSD-Kunststoff und bezüglich der Artikelbezeichnung müssen übereinstimmen.

- 9.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, durch eine eigene Verwiegung zu prüfen, ob das Gewicht der ihm angelieferten Menge DSD-Kunststoff dem im Senderwiegeschein angegebenen Gewicht entspricht; für den Wiegeschein gilt § 9.1 Satz 2-5 entsprechend. Bei Abweichungen von unter 100 kg oder wenn der Unternehmer keine Verwiegung vornimmt, entscheidet für die Abrechnung gemäß § 23 das im Senderwiegeschein angegebene Gewicht. Bei Abweichungen von über 100 kg führt der Unternehmer eine Tara-Verwiegung durch. Wenn die Abweichung auch danach die Angaben im Frachtformular und im Wiegeschein um mehr als 100 kg überschreitet, unterrichtet der Unternehmer die DKR unverzüglich davon und regelt mit dieser einvernehmlich das weitere Vorgehen.
- 9.3 Stimmt das Ergebnis der Verwiegung des Unternehmers mit den Angaben im Senderwiegeschein überein oder ergeben sich Abweichungen von unter 100 kg, bestätigt der Unternehmer den Empfang der angelieferten Menge DSD-Kunststoff durch seine Unterschrift und dem Firmenstempel auf dem vom Spediteur/Frachtführer gleichfalls vorgelegten Frachtformular.
- 9.4 Der Unternehmer ist verpflichtet, die angelieferten DSD-Kunststoffe nach der Brutto-Verwiegung unverzüglich vollständig zu entladen.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

- 10.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die DSD-Kunststoffe unverzüglich nach der Wiegung und der Entladung auf ihre Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Produktspezifikation zu untersuchen und Spezifikationsabweichungen nach Maßgabe des entsprechenden Verfahrens bzw. Rügeformulars unverzüglich zu rügen. Im Fall der Lieferung von Ballenware ist die **Verfahrensanweisung Qualitätsprüfung in Anlage 2** anzuwenden.
- 10.2 Unterlässt der Unternehmer die rechtzeitige Rüge, gilt § 377 HGB entsprechend.

§ 11 Eingangslagerung

- 11.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, die DSD-Kunststoffe bis zur Verwertung dispositionsweise und von anderen Eingangsstoffen getrennt und trocken zu lagern.
- 11.2 Der Unternehmer verpflichtet sich, in Abstimmung mit DKR (Lieferplan gemäß § 4.1) in seinem Lager ständig 1/52 der Jahresliefermenge an DSD-Kunststoffen einzulagern.

§ 12 Eigentumsübergang

Das Eigentum geht mit der Übergabe an den Unternehmer auf den Unternehmer über.

IV. Verwertung

§ 13 Verwertung

- 13.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die abgenommenen DSD-Kunststoffe in der Verwertungsanlage ordnungs- und vertragsgemäß zu verwerten. Die Verwertung erfolgt je nach schriftlicher Individualvereinbarung werkstofflich, rohstofflich oder energetisch gemäß den folgenden Regelungen.
- 13.2 Der Unternehmer ist nicht berechtigt, die DSD-Kunststoffe oder bei der Verarbeitung entstehende Zwischenprodukte zu veräußern, zu lagern, weiterzugeben oder zu beseitigen, soweit dies nicht im Rahmen der ordnungs- und vertragsgemäßen Verwertung erfolgt. Insbesondere ist eine Weitergabe an Abnehmer, die weitere abfallspezifische Trennschritte vornehmen, nicht gestattet.

§ 14 Werkstoffliche Verwertung

- 14.1 **Werkstofflich verwertet** sind DSD-Kunststoffe, aus denen bei mit einer Produktionsausbeute von monatlich durchschnittlich 70 % der verarbeiteten DSD-Kunststoffe marktfähige Produkte hergestellt („Verarbeitung“) und vermarktet worden sind. Die Verarbeitung muss innerhalb von sechs Wochen ab Anlieferung gemäß Frachtformular abgeschlossen sein und wird vom Unternehmer durch Qualitätssicherungsmaßnahmen und Kontrollen sichergestellt.
- 14.2 **Marktfähige Produkte** im Sinne von § 14.1 sind Produkte, die den Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der VerpackV, der Feststellungsbescheide der Bundesländer sowie der dazu entwickelten Verwaltungspraxis an eine stoffliche Verwertung entsprechen und biotoxikologisch unbedenklich sind. Auch Produkte zweiter Wahl sind marktfähige Produkte, wenn sich Menge und Fehler dieser Produkte im Rahmen dessen bewegen, was bei dem jeweiligen Produkt marktüblich für ein Produkt zweiter Wahl ist, und es einen Markt für Produkte zweiter Wahl gibt.
- 14.3 Die **Produktionsausbeute** im Sinne von § 14.1 bestimmt sich nach dem Verhältnis des Gewichts der pro Monat verarbeiteten DSD-Kunststoffe gemäß Senderwiegeschein (§ 9) und monatlicher WMK-Meldung zu dem Gewicht der daraus hergestellten marktfähigen Produkte, vermindert um eventuelle Additive (z. B. Füllstoffe, Compatibilizer) und Beimengungen sonstiger Stoffe, die keine DSD-Kunststoffe sind.
- 14.4 **Vermarktet** im Sinne von § 14.1 sind marktfähige Produkte, die zu einem Marktpreis und zu Bedingungen, die jedem Dritten gewährt würden, innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Anlieferung gemäß Frachtformular verkauft und in den Wirtschaftskreislauf eingebracht wurden.

§ 15 Rohstoffliche Verwertung

- 15.1 **Rohstofflich verwertet** sind DSD-Kunststoffe, die gemäß den Anforderungen des § 4 Abs. 3 S.1 KrW-/AbfG, der VerpackV und der dazu entwickelten Verwaltungspraxis vollständig in dem vom Unternehmer in seiner Verwertungsanlage betriebenen rohstofflichen Verwertungsverfahren vollständig verarbeitet worden sind.
- 15.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die vollständige Verwertung innerhalb von sechs Wochen nach dem Datum der Anlieferung gemäß Frachtformular durchzuführen.

§ 16 Energetische Verwertung

- 16.1 **Energetisch verwertet** sind DSD-Kunststoffe, die gemäß den Anforderungen von § 4 Abs. 4 S. 1 KrW-/AbfG und unter Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 – 4 KrW-/AbfG sowie den Anforderungen der VerpackV einschließlich der dazu entwickelten Verwaltungspraxis vollständig als Ersatzbrennstoff eingesetzt worden sind.
- 16.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die vollständige Verwertung innerhalb von sechs Wochen nach dem Datum der Anlieferung gemäß Frachtformular durchzuführen.

§ 17 Anzeigepflichten des Unternehmers

Der Unternehmer ist verpflichtet, DKR jede wesentliche Beeinträchtigung einer ordnungs- und vertragsgemäßen Verwertung unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe anzuzeigen. Das gilt insbesondere für eine Unterschreitung der vorstehend geregelten Produktionsausbeuten, eine Nicht-Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine energetische Verwertung gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 - 4 KrW-/AbfG und den Erlass, die Änderung oder Aufhebung insbesondere der in § 6.3 geregelten öffentlich-rechtlichen Verfügungen, Genehmigungen und Erlaubnisse, die den Betrieb der Verwertungsanlage und/oder des zugehörigen Rohstofflagers betreffen. Weitergehende Anzeigepflichten bleiben unberührt.

V. Nachweispflichten für Empfang, Lagerung und Verwertung

§ 18 Grundsatz; Allgemeine Nachweispflicht

- 18.1 Der Unternehmer ist wegen der besonderen Pflichtenstellung von DSD bzw. DKR im Rahmen des Dualen Systems über die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung und der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hinaus verpflichtet, DKR die Ordnungs- und Vertragsgemäßheit von Abnahme, Lagerein- und ausgängen und Verwertung der DSD-Kunststoffe anhand einer geeigneten Dokumentation (z. B. Betriebsbücher, betriebsinterne Stoff- und Mengenstromnachweise, Wiegescheine, Lagerbücher, Vermarktungsrechnungen, Produktionstagebücher, Inventurunterlagen, Energieverbrauchsabrechnungen, Schichtprotokolle etc.) nachzuweisen und DKR oder einem von DKR beauftragten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auf Anforderung unverzüglich sämtliche Unterlagen vorzulegen, die DKR zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, § 6 Abs. 3 VerpackV sowie der Feststellungsbescheide der Bundesländer und der dazu entwickelten Verwaltungspraxis benötigt. Ist mit der Vorlage die Gefahr der Aufdeckung von Geschäftsgeheimnissen verbunden, kann von DKR auf Kosten des Unternehmers ein zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter mit der Einsichtnahme, Zusammenstellung und Anonymisierung der erforderlichen Daten beauftragt werden.
- 18.2 Um DKR darüber hinaus eine laufende Kontrolle zu ermöglichen, legt der Unternehmer DKR nach Maßgabe der folgenden Regelungen monatliche WMK-Meldungen und monatliche Abstimmlisten vor, die auf der Grundlage der Einzelnachweise erstellt werden; die Nachweispflichten gemäß § 18.1 bleiben davon unberührt. DKR behält sich dabei vor, ein System einzuführen, das die Vorlage dieser Unterlagen durch Datenfernübermittlung (DFÜ) insgesamt ersetzt. Die Gewähr des Unternehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit der monatlichen WMK-Meldungen und Abstimmlisten wird dadurch nicht berührt.

§ 19 Nachweis der Lagerein- und -ausgänge

Der Unternehmer erfasst bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats gemäß § 18.1 die monatlichen Ein- und Ausgänge des Eingangs- und Ausgangslagers. Zur Erstellung der monatlichen Mengenbilanz ermöglicht DKR dem Unternehmer den Zugriff auf ein System zur Datenfernübertragung von „WMK-Meldungen“ über die Internetadresse <https://213.168.113.29>. Eine Kurzanleitung für das Datenfernübertragungssystem „WMK Meldungen“ ist über diese Internetadresse verfügbar. Der Unternehmer ist verpflichtet, die im genannten Datenfernübertragungssystem angezeigten Datensätze zu bearbeiten und DKR die monatlichen Ein- und Ausgänge der Verwertung durch die Vorlage einer vollständig ausgefüllten, ausgedruckten und unterschriebenen monatlichen WMK-Meldung bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats nachzuweisen. Die Gewichtsangaben der Eingänge im Eingangslager müssen mit den Angaben in den Senderwiegescheinen übereinstimmen.

§ 20 Nachweispflichten für die Verarbeitung und Verwertung

- 20.1 Der Unternehmer weist DKR die werkstoffliche Verarbeitung bzw. die rohstoffliche oder energetische Verwertung der Kunststoffe mittels der Vorlage der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen monatlichen WMK-Meldung sowie mittels der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen monatlichen Abstimmliste, durch die eine Zuordnung der verarbeiteten Menge DSD-Kunststoffe zu den Ergänzungs-/Auftrags-Nummern erfolgt, nach. DKR erstellt dazu auf der Grundlage der monatlichen Abstimmliste des Vormonats, ergänzt um die im Abrechnungsmonat neu angelieferten Mengen DSD-Kunststoff gemäß den Frachtformularen, den Entwurf einer monatlichen Abstimmliste und schickt sie dem Unternehmer bis zum 10. jedes Monats zu. Der Unternehmer ist verpflichtet, diesen Entwurf auf Richtigkeit zu prüfen und die sich aus dem Monat der Abrechnung ergebenden Veränderungen unter Angabe der Ergänzungs-/Auftragsnummern einzutragen oder zu bestätigen. Anschließend sendet er die geprüfte und um seine Eintragungen ergänzte monatliche Abstimmliste unterschrieben spätestens 5 Tage nach Zugang im Original an DKR zurück. DKR berücksichtigt auch monatliche Abstimmlisten die per Telefax vorab zugesandt werden, wenn das Original unverzüglich nachgereicht wird.
- 20.2 Vermarktet der Unternehmer im Rahmen seines Vertrages mit DKR Kunststoffe, die keine marktfähigen Produkte gem. § 14.2 sind, insbesondere Ballenware selbst, ist folgendes Verfahren einzuhalten: Die Verladung der mengenstrompflichtigen Mengen erfolgt nur nach Vor disposition durch DKR. Der Vertragspartner meldet die Disposition mit ausreichend Vorlaufzeit bei DKR an. Vor der Disposition ist zu klären, ob DKR für den angestrebten Empfänger bereits ein gültiges Zertifikat vorliegt. Ist dies nicht der Fall, ist vom Vertragspartner vor Dispositionserstellung das jeweils gültige und Zertifikat einschließlich des vollständigen Berichtes zur Prüfung bei DKR einzureichen. Für alle vom Vertragspartner in eigener Regie durchgeführten Verladungen hat dieser innerhalb von 48 Stunden nach Verladung die Wiegescheindaten über die Internetplattform der DKR (DKR-Operativ) an DKR zu melden. Nach Transportdurchführung erhält DKR innerhalb von vier Wochen das vollständig ausgefüllte DKR-Frachtformular sowie Sender- und Empfängerwiegeschein. Basis für alle vom Vertragspartner so durchgeführten Transporte sind die DKR-Transportbedingungen in jeweils aktueller Version.
- 20.3 Vermarktet der Unternehmer die von ihm hergestellten Produkte sowohl an Abnehmer, die diese werkstofflich einsetzen, als auch an Abnehmer die diese rohstofflich oder energetisch nutzen, sind die jeweiligen Mengen in den WMK-Meldungen DKR mitzuteilen.
- 20.4 Der Unternehmer verpflichtet sich, zur Abrechnung der Verarbeitung oder Verwertung auf Anforderung von DKR, mit einer Vorankündigungsfrist von 6 Wochen, eine Schnittstelle für die DFÜ der Abrechnungsdaten per Internet einzurichten. Etwaig entstehende Kosten für die Umstellung auf DFÜ sind auf Seiten des Unternehmers vom Unternehmer zu tragen.

§ 21 Aufbewahrungspflicht

Unterlagen, die gemäß § 18 den Nachweispflichten des Unternehmers dienen, müssen mindestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nach dem HGB in geordneter Weise aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die Durchschläge der Senderwiegescheine, die eigenen Sender-, Eingangs- und Ausgangswiegescheine des Unternehmers und seine Abfallwiegescheine. Die Sender-, Eingangs- und Ausgangswiegescheine sind aufsteigend nach Ergänzungs-/Auftragsnummern zu sortieren. Verfügt der Unternehmer über Kopien der Frachtformulare, hat er auch diese jeweils aufsteigend nach Ergänzungs-/Auftragsnummern sortiert aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch durch optische Archivierung entsprechend § 257 Abs. 3 HGB erfolgen.

VI. Kontrollrechte von DKR

§ 22 Besichtigungs- und Prüfungsrecht

DKR oder ein von ihr beauftragter, zur Verschwiegenheit verpflichteter Dritter hat das Recht, die Verwertungsanlage innerhalb der üblichen Geschäftszeiten nach Anmeldung zu besichtigen und zu prüfen. Die Zeit zwischen Anmeldung und Besichtigung soll 48 Stunden nicht unterschreiten, es sei denn, es liegen konkrete Anhaltspunkte für gravierende Vertragsverletzungen vor.

D. Abrechnung

§ 23 Abrechnung des Unternehmers

- 23.1 Der Unternehmer rechnet die für die Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 2 von DKR anfallende Vergütung ab, indem er die von DKR gemäß § 20 entworfene monatliche Abstimmliste vollständig ausfüllt bzw. bestätigt und unterschrieben mit der unterschriebenen und gestempelten monatlichen WMK-Meldung 5 Tage nach Eingang des Entwurfs an DKR per Telefax zurücksendet.
- 23.2 Die Vergütung ist 10 Tage nach Eingang der vollständigen und ordnungsgemäßen Unterlagen gemäß § 23.1 fällig. Sie erfolgt durch Gutschrift; ausgenommen sind Vergütungen, die DKR an im Ausland ansässige Unternehmen leistet.
- 23.3 DKR behält sich eine Anpassung des Vergütungssystems, insbesondere eine Umstellung der Abrechnung über DFÜ/Internet vor.
- 23.4 Für die Abrechnung der im letzten Monat der Vertragslaufzeit gelieferten DSD-Kunststoffe ist DKR berechtigt, die Schlusszahlung bis zum Nachweis der vollständigen Verwertung aller gelieferten DSD-Kunststoffe zurückzubehalten.

E. Pflichtverletzungen von DKR

§ 24 Grundsätze

Auf die Lieferung der Kunststoffabfälle von DKR an den Verwerter findet Kaufrecht Anwendung. DKR treffen insoweit ausschließlich die vertragstypischen Pflichten eines Verkäufers gemäß § 433 Abs. 1 BGB. Die Vertragsparteien berücksichtigen damit die Stellung von DKR, nur für die Organisation der Verwertung von Kunststoffabfällen zuständig zu sein, deren Sammlung und Sortierung durch von DSD beauftragte Unternehmen erfolgt.

§ 25 Lieferung mangelhafter DSD-Kunststoffe

- 25.1 Ist der Unternehmer zur Zurückweisung der Ladung eines LKW berechtigt, so ist DKR zur unverzüglichen Nachlieferung verpflichtet, wenn und soweit DSD-Kunststoffe der entsprechenden Spezifikation zu ihrer Disposition stehen.
- 25.2 DKR tritt dem Unternehmer bereits jetzt sämtliche Ansprüche ab, die ihr wegen einer nachteiligen Abweichung der angelieferten DSD-Kunststoffe von den zwischen DKR und den Vertragspartnern von DKR vereinbarten Spezifikationen oder wegen einer Abtretung solcher Ansprüche seitens DSD auf DKR gegen den Vertragspartner von DSD zustehen. Der Unternehmer nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung steht unter der auflösenden Bedingung der Mangelbeseitigung durch eine Nachlieferung gemäß § 25.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche nur dann und insoweit geltend zu machen, wie die gelieferten DSD-Kunststoffe den zwischen DKR und Unternehmer vereinbarten Spezifikationen widersprechen. Bei der Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche wird DKR den Unternehmer nach Kräften unterstützen.
- 25.3 Im Gegenzug zur Abtretung gemäß § 25.2 verzichtet der Unternehmer vorbehaltlich § 25.4 auf sämtliche Ansprüche, die ihm wegen eines Mangels gegen DKR zustehen. Der Verzicht entfällt, wenn und soweit der Unternehmer aufgrund einer Insolvenz oder nachgewiesener sonstiger wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit des Vertragspartners von DSD die ihm abgetretenen Ansprüche auch gerichtlich nicht durchsetzen kann.
- 25.4 Die Parteien haben die Risiken, die sich für den Unternehmer aus dem Gewährleistungsausschluss und der Verweisung auf die abgetretenen Ansprüche ergeben, bei der Vereinbarung der von DKR zu zahlenden Vergütung berücksichtigt.

§ 26 Verletzung der Belieferungspflicht gemäß Lieferplan

- 26.1 Ist eine mengenmäßige Unterschreitung des Lieferplans von DKR zu vertreten, kommt sie erst in Verzug, wenn ihr der Unternehmer schriftlich eine Nachfrist von wenigstens einer Woche gesetzt hat und diese ohne ausreichende Lieferung verstrichen ist. In begründeten Ausnahmefällen ist DKR berechtigt, eine angemessene, längere Nachfrist in Anspruch zu nehmen. Diese hat sie dem Unternehmer unverzüglich nach Eingang der Nachfristsetzung bei sich mitzuteilen.
- 26.2 Für leichte Fahrlässigkeit von DKR sind Schadensersatzansprüche des Unternehmers für jeden Tag des Verzugs auf 2,50 EUR pro Tonne DSD-Kunststoff, insgesamt höchstens 50,00 EUR pro Tonne DSD-Kunststoff beschränkt.

F. Pflichtverletzungen des Unternehmers

I. Allgemeine Regelungen

§ 27 Grundsätze

- 27.1 Die Zuverlässigkeit und Vertragstreue der Verwerter ist im Hinblick auf die Pflichtenstellung von DSD bzw. DKR von besonderer Bedeutung; die Parteien regeln deshalb im Folgenden besondere Sanktionen für Pflichtverletzungen des Unternehmers.
- 27.2 Die nachstehend geregelten Sanktionen sind nicht abschließend. Ergänzend gelten die §§ 631 – 645, 280 ff. BGB.
- 27.3 Der Unternehmer ist verpflichtet, DKR von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er selbst der DKR und/oder dem Dritten gegenüber verpflichtet ist.

§ 28 Kündigung des Verwertervertrages aus wichtigem Grund

- 28.1 DKR ist berechtigt, den Verwertervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach Maßgabe von § 314 Abs. 2 - 4 BGB aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn einer der nachfolgend geregelten Kündigungsgründe vorliegt. Eine gemäß § 314 Abs. 2 BGB zu setzende Frist zur Abhilfe muss angemessen sein und beträgt mindestens vier Wochen.
- 28.2 Das Recht von DKR, gemäß § 314 Abs. 1 BGB aus sonstigem wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 29 Einstellung der Belieferung

- 29.1 Bei Vorliegen eines Kündigungsgrundes ist DKR berechtigt, zeitgleich zu oder nach einer Abmahnung die Belieferung des Unternehmers einstweilig einzustellen, solange die Pflichtverletzung andauert bzw. konkrete Anhaltspunkte für die Gefahr einer Wiederholung der Pflichtverletzung bestehen. Die Einstellung ist dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang dieser Mitteilung wird sie wirksam.
- 29.2 Weitergehende gesetzliche Zurückbehaltungsrechte von DKR, insbesondere gemäß § 369 HGB und §§ 320, 273 BGB, bleiben unberührt.

II. Anforderungen an die Verwertungsanlage und den Betrieb des Unternehmers

§ 30 Kündigungsgründe

- 30.1 Kündigungsgründe sind
- (a) das Fehlen bzw. die Nichtvorlage der in § 6 geregelten Nachweise,
 - (b) die nicht fristgemäße Vorlage der in § 7 geregelten Zertifizierung,
 - (c) gravierende Verstöße beim Betrieb der Verwertungsanlage gegen die Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der VerpackV, der Feststellungsbescheide der Länder unter Berücksichtigung der dazu entwickelten Verwaltungspraxis oder gegen sonstige gesetzliche Vorschriften.
- 30.2 Im Hinblick auf die besondere Pflichtenstellung von DKR berechtigen die in § 30.1 geregelten Kündigungsgründe DKR zur Kündigung und zur Einstellung der Belieferung auch dann, wenn der Unternehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

III. Abnahme- und Lagerungspflicht

§ 31 Kündigungsgründe

- 31.1 Kündigungsgründe sind, wenn
- (a) der Unternehmer über einen Zeitraum von vier aufeinander folgenden Monaten zweimal eine nicht unerheblich geringere Menge als im jeweiligen monatlichen Lieferplan vereinbart abnimmt,
 - (b) die Bevorratungs- und/oder Lagerflächenvorhaltpflicht nicht unerheblich über- oder unterschritten wird, es sei denn, DKR hat die Über- bzw. Unterschreitung vorher schriftlich genehmigt.

31.2 Das Kündigungsrecht gemäß § 31.1 lit. (a) setzt nicht voraus, dass DKR den Unternehmer für die Abnahme der einzelnen Lieferungen in Verzug gesetzt hat. Im Falle einer Pflichtverletzung gemäß § 31.1 lit. (b) setzt die einstweilige Einstellung der Belieferung gemäß § 30 nicht voraus, dass die Pflichtverletzung nachhaltig ist.

§ 32 Anpassung der Liefermenge

Wird der Lieferplan durch den Unternehmer mehr als einmal um jeweils 20 % oder werden Lieferpläne insgesamt um mehr als 40 % einer ratierten Monatsmenge unterschritten, so ist DKR berechtigt, die Jahresmenge bis zur hieraus resultierenden Fehlmenge zu reduzieren. Das Recht, nach Maßgabe des § 31.1 zu kündigen, bleibt unberührt.

IV. Pflicht zur Verwertung

§ 33 Kündigungsgründe

33.1 Kündigungsgründe sind, wenn der Unternehmer

- (a) bei der Verwertung nachhaltig die Anforderungen des § 4 KrW-/AbfG, der VerpackV und der dazu entwickelten Verwaltungspraxis nicht einhält oder die DSD-Kunststoffe innerhalb von sechs Wochen nach dem Datum der Anlieferung gemäß Frachtformular nicht verwertet hat,
- (b) im Rahmen der werkstofflichen Verwertung über einen Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Monaten die jeweils geregelte Produktionsausbeute mehr als zweimal um 10 % unterschreitet, wobei bei neu errichteten Anlagen die ersten sechs Monate seit Anlieferungsbeginn außer Betracht bleiben,
- (c) nicht verarbeitete bzw. verwertete DSD-Kunststoffe - sowie im Falle der werkstofflichen Verwertung auch Zwischenprodukte oder Produkte, die nicht den Anforderungen an marktfähige Produkte gemäß § 14.2 entsprechen - vertragswidrig veräußert, weitergibt, lagert, beseitigt,
- (d) bei rohstofflicher Verwertung DSD-Kunststoffe nicht vollständig im rohstofflichen Verwertungsverfahren verarbeitet,
- (e) bei energetischer Verwertung DSD-Kunststoffe nicht vollständig in der energetischen Verwertung einsetzt.

33.2 DKR ist außerdem gemäß § 323 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. § 314 Abs. 2 Satz 2 BGB zu einer fristlosen Kündigung ohne vorherige Abmahnung und/oder Nachfristsetzung berechtigt, wenn

- (a) für den Kündigungsgrund des § 33.1 lit. (b) die Produktionsausbeute so nachhaltig unterschritten wird, dass das Ziel einer ordnungs- und vertragsgemäßen Verwertung als überhaupt nicht erreicht angesehen werden muss,
- (b) die in 33.1 lit. (c) geregelte Pflichtverletzung größere Mengen betrifft, was unwiderlegbar vermutet wird, wenn das Gewicht der betroffenen Menge 10 t übersteigt,
- (c) die in 33.1 lit. (a) und (d) - (f) geregelten Pflichtverletzungen in einer so gravierenden Art und Weise erfolgen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen DKR und Unternehmer als zerrüttet angesehen werden muss.

V. Nachweispflichten und Kontrollrechte

§ 34 Kündigungsgründe

34.1 Kündigungsgründe sind, wenn der Unternehmer

- (a) die vorgesehene monatliche WMK-Meldung nicht rechtzeitig vorliegt,
- (b) ansonsten seine im Verwertervertrag und diesen Vertragsbedingungen geregelten Pflichten zum Nachweis von vertrags- und ordnungsgemäßer Abnahme, Lagerung und Verwertung und zur Mitwirkung an den in diesen Vertragsbedingungen geregelten Kontrollrechten von DKR nachhaltig verletzt.

34.2 In den in § 34.1 geregelten Fällen kann bei nachhaltigen Pflichtverletzungen die Kündigung fristlos ohne Abmahnung und Nachfristsetzung erfolgen, wenn die Pflichtverletzung gravierend ist.

VI. Vertragsstrafe

§ 35 Vertragsstrafe

35.1 DKR kann vom Unternehmer Vertragsstrafe verlangen, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung gemäß §§ 30.1, 31.1 lit. (a), 33.1 vorliegen oder der Unternehmer mit seiner Pflicht gemäß § 8 in Verzug gerät. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe scheidet aus, wenn der Unternehmer die die Vertragsstrafe auslösende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

35.2 Die Vertragsstrafe beträgt

- im Falle eines Kündigungsgrundes gemäß §§ 30.1 und 33. 1 lit. (b) 10,00 EUR pro Tonne der vereinbarten Jahresmenge, für jeden einzelnen Verstoß jedoch maximal 50.000,00 EUR.
- im Falle eines Kündigungsgrundes gemäß § 31.1 lit (a), § 33.1 lit. (a) und (d) - (f) 100,00 EUR pro Tonne der betroffenen Menge, für jeden einzelnen Verstoß jedoch maximal 100.000,00 EUR.
- im Falle eines Kündigungsgrundes gemäß § 33.1 lit. (c) pauschal 1.000,00 EUR pro Tonne der betroffenen Menge.

35.3 Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf maximal 5 % des Netto-Umsatzes des Vertrages.

35.4 Die Vertragsstrafe ist auf Schadensersatzansprüche von DKR anzurechnen, die im Übrigen vom Verlangen der Vertragsstrafe unberührt bleiben.

G. Wegfall oder Änderung der Geschäftsgrundlage; Höhere Gewalt

§ 36 Kündigung bei Wegfall der Geschäftsgrundlage

Für den Fall, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung und Durchführung des Dualen Systems entfallen, insbesondere Feststellungsbescheide der Bundesländer nach § 6 Abs. 3 VerpackV vollständig oder in wesentlichen Teilen widerrufen werden, kann DKR den Verwertervertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres kündigen.

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs des Feststellungsbescheides beginnt die Kündigungsfrist mit der öffentlichen Bekanntmachung des Widerrufs gemäß § 40 Abs. 3 VwVfG des Bundes; die Kündigung wird nicht vor Eintritt der Vollziehbarkeit des Widerrufs wirksam.

Das Kündigungsrecht besteht nicht, soweit die teilweise Aufhebung des Feststellungsbescheides nicht die Verwertung von Kunststoffen betrifft.

§ 37 Höhere Gewalt

- 37.1 Wird eine Vertragspartei an der ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistung infolge höherer Gewalt gehindert, so wird die Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses frei, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. DKR ist insbesondere nicht verpflichtet, sich bei höherer Gewalt anderweitig Kunststoffe zu beschaffen oder für solche Fälle ein entsprechendes Lager vorzuhalten.
- 37.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von der betroffenen Vertragspartei nicht zu vertretende äußere Umstände gleich, die die Leistung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen (insbesondere Quoten- und Mengenfestlegungen), Energiemangel, wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebs im ganzen oder wichtiger Abteilungen, gravierende Transportstörungen, z. B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Fahrverbote.

H. Versicherungen des Unternehmers

§ 38 Versicherungen

- 38.1 Der Unternehmer soll zur Abdeckung von Risiken ausreichende Sach- und Haftpflichtversicherungen abschließen. DKR wird dies auf Anforderung durch Vorlage der Policen und entsprechender Zahlungsnachweise nachgewiesen.
- 38.2 Insbesondere sollen eine Feuerversicherung einschließlich einer angemessenen Versicherungssumme für Dekontaminierung, eine Betriebsunterbrechungsversicherung, eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine Umwelthaftpflichtversicherung, die sowohl das Risiko aus dem so genannten Normalbetrieb als auch das Störfallrisiko erfassen soll, abgeschlossen werden.

I. Laufzeit, Schlussbestimmungen

§ 39 Laufzeit

Der Verwertervertrag beginnt mit dem vorgesehenen Zeitpunkt, ansonsten mit der Unterschrift durch beide Vertragsparteien und endet nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nur, wenn es vertraglich vorgesehen ist.

§ 40 Vertraulichkeit

- 40.1 Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit, insbesondere über die Höhe der vereinbarten Preise. Das Recht und die Pflicht der Vertragsparteien, den zuständigen Behörden die für die Erfüllung der Ziele von Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, § 6 Abs. 3 VerpackV, den Feststellungsbescheiden der Bundesländer und der dazu entwickelten Verwaltungspraxis erforderlichen Informationen zuzuleiten, und die in diesen Vertragsbedingungen geregelten Informationspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 40.2 Die Vertragsparteien sind zur Abstimmung ihrer Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet, soweit diese schutzwürdige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei berührt.

§ 41 Zurückbehaltungsrechte des Unternehmers an DSD-Kunststoffen

Zurückbehaltungsrechte stehen dem Unternehmer nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von DKR schriftlich anerkannt ist.

§ 42 Anwendbares Recht; Vertragssprache

- 42.1 Für alle Rechtsbeziehungen aus der Vorbereitung und Durchführung des Verwertervertrages gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufgesetze.
- 42.2 Soweit gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht Kaufrecht maßgeblich ist, gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 631 bis 650 BGB.
- 42.3 Vertragssprache ist Deutsch.

§ 43 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages unter Einschluss von Klagen aus Schecks und Wechseln, mit Ausnahme des Mahnverfahrens, ist Köln. DKR ist berechtigt, stattdessen auch am Sitz des Unternehmers zu klagen.

§ 44 Anlagen; Schriftform

- 44.1 Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vertragsbedingungen.
- 44.2. Ergänzungen und Änderungen des Verwertervertrages und dieser Vertragsbedingungen bedürfen angesichts der rechtlichen Bedeutung beider Vertragswerke der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Qualitätsprüfungsschema

Für LVP-Fractionen, die der Verwertung zugeführt werden, soll eine Überprüfung der nach der Produktspezifikation geforderten Qualität des bereitgestellten Materials nach folgendem „Qualitätsprüfungsschema“ durchgeführt werden:

1. Lieferform

- Kontrolle der Frachtpapiere und Wiegescheine auf Vollständigkeit hin bei Ankunft der Lieferung,
- Vergleich der avisierten zur gelieferten Fraktion,
- Überprüfen der Lieferform laut Spezifikation.

Bestehen Zweifel an der Einhaltung der Produktspezifikation, ist vor der Durchführung weiterer Schritte die Ladung abzuladen.

2. Ballenkennzeichnung

- Die Ballen müssen einen Anhänger tragen, der über Herkunftsanlage, Fraktion und Produktionsdatum informiert und das Handzeichen der verantwortlichen Person enthält.
- Sind die Ballen nicht gekennzeichnet, kann dies durch den Empfänger auf Kosten des Entsorgers nachgeholt werden.

3. Analyse

- Auswahl eines für die Lieferung augenscheinlich repräsentativen Ballens und Entnahme einer Probe von 80-100 kg;
- Sortierung der Probe entsprechend der jeweils gültigen Spezifikation nach:
 - fraktionsgerechtem Anteil,
 - den jeweils einzeln aufgeführten Störstoffanteilen.

4. Bewertung der sortierten Ballen

- Entspricht der erste Ballen nicht der Spezifikation, wird ein weiterer Ballen nach vorgeanntem Schema geprüft.
- Entspricht der zweite Ballen der Spezifikation, wird maximal ein dritter Ballen entnommen und analysiert.
- Überwiegt die Anzahl der Ballen, die als nicht spezifikationsgerecht eingestuft werden müssen, so ist die Lieferung zu reklamieren.

Von der durchgeführten Qualitätsprüfung wird ein geeignetes Protokoll erstellt, das dem Entsorger, dem Verwerter, gegebenenfalls dem Garantiegeber und der Duales System Deutschland GmbH zugeleitet wird (Reklamationsmeldung).

5. Bestimmung der chemisch-physikalischen Parameter der Fraktion EBS-Vorprodukt

- Die Bestimmung der Parameter ist anhand von zwei Mahlgutproben (spezifikationsgerechter Anteil und Störstoffanteil nach Artikelanalyse) durchzuführen. Die Analysenwerte der Mahlgutproben sind anschließend gewichtet mit den Massenanteilen zu einem Analysenwert zusammen zu führen.

Die Mahlgutproben sind wie folgt zu erzeugen:

- Mischung des spezifikationsgerechten Stichprobenanteils aller beprobten Ballen und Herstellung einer repräsentativen Probe von min. 40 kg durch Teilung,
- Separation und Dokumentation der massiven Störstoffe (Foto und Gewicht),
(Mischung aller sonstigen Störstoffe aller beprobten Ballen zu einer Störstoffprobe),
(Aufmahlen und Homogenisieren der beiden separaten Proben).

Bestimmung der chemisch-physikalischen Parameter in den Mahlgutproben in Anlehnung an die Prüfbestimmung der Bundesgütegemeinschaft Sekundärbrennstoffe e. V.

Von der durchgeführten Qualitätsprüfung wird ein geeignetes Protokoll erstellt, das dem Entsorger, dem Verwerter, gegebenenfalls dem Garantiegeber und der Duales System Deutschland GmbH zugeleitet wird (Reklamationsmeldung).

Die Lieferung ist bis zur endgültigen Klärung der Reklamation von der Verarbeitung zu sperren und die Analyseproben sind aufzubewahren.

Der Entsorger hat die Möglichkeit, sich vor Ort von der ordnungsgemäßen Durchführung und dem Resultat der Qualitätskontrolle zu überzeugen und gegebenenfalls das Ergebnis durch einen unabhängigen Gutachter überprüfen zu lassen. Das Gutachten ist für beide Parteien bindend, auf den Rechtsweg wird verzichtet. Die Kosten für das Gutachten trägt die unterlegene Partei.

Bei einvernehmlich oder gutachterlich festgestellten Abweichungen von den vereinbarten Produktspezifikationen muss der Entsorger die Ware nachbessern und die nachgebesserte Ware erneut zur Abnahme bereitstellen.

Wird die Ware vom Entsorger zurückgenommen, gilt die Reklamation als akzeptiert. Sämtliche durch die Schlechtleistung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Entsorgers.